# Unterrichtsversorgung Bayern Rahmenvereinbarung zur Aufnahme in den Vertretungspool

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch den Leit	er / die Leiterin der
	(Schule),
Herrn / Frau	
und Herrn / Frau	
(im Folgenden: "externe Vertretungskraft")	

wird im Hinblick auf eine mögliche Unterrichtsvertretung an der oben genannten Schule Folgendes vereinbart:

#### 1. Zweck der Rahmenvereinbarung

Um Unterrichtsausfall zu vermeiden, werden an den Schulen des Freistaats Bayern Vertretungskräfte jeweils befristet für Unterrichtsvertretung eingesetzt. Dazu werden bei den Schulen Listen geführt, auf denen die Vertretungskräfte aufgeführt sind, die für eine kurzfristige Unterrichtsvertretung grundsätzlich in Betracht kommen.

Die externe Vertretungskraft ist auf der Liste für die oben genannte Schule geführt. Im Fall des Einsatzes als befristete Unterrichtsvertretung werden die Vertragsparteien auf Grundlage der vorliegenden Vereinbarung ein befristetes Arbeitsverhältnis schließen.

Die externe Vertretungskraft verpflichtet sich, zum Abschluss dieser Vereinbarung dem Schulleiter oder der Schulleiterin mitzuteilen, ob sie bereits eine Rahmenvereinbarung für kurzfristige Unterrichtsvertretung an einer anderen Schule des Freistaates Bayern abgeschlossen hat.

## 2. Keine Verpflichtung zum Abschluss eines Arbeitsvertrages

Mit dem Abschluss des Rahmenvertrages ergibt sich keine Verpflichtung für die externe Vertretungskraft, Angebote zur Übernahme einer Unterrichtsvertretung anzunehmen. Ebenso sind die Schule bzw. der Freistaat Bayern nicht verpflichtet, der externen Vertretungskraft bei Ausfall einer regulären Lehrkraft eine kurzfristige Unterrichtsvertretung anzubieten.

## 3. Zustandekommen eine Arbeitsvertrages

Durch die Aufnahme in die Liste und den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Ein Arbeitsvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien jeweils erst durch ein schriftliches Angebot über eine kurzfristige Unterrichtsvertretung und dessen schriftliche Annahme durch die externe Vertretungskraft zustande. Dieser schriftliche Arbeitsvertrag ist jeweils ausdrücklich befristet für die Dauer des vereinbarten Einsatzzeitraums. Die externe Vertretungskraft verpflichtet sich, keinen Unterricht zu leisten, bevor sie nicht eine rechtswirksame schriftliche Befristungsvereinbarung unterzeichnet hat, deren Inhalt sich aus dem beigefügten Muster ergibt

## 4. Entgelt

Die Vergütung richtet sich bei Zustandekommen eines Arbeitsvertrages nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Vergütung wird nach Ableistung der jeweiligen Unterrichtsstunden jeweils nachträglich monatlich bargeldlos ausgezahlt.

## 5. Inhalt der Unterrichtsvertretung

Die Unterrichtsvertretung beschränkt sich auf die Durchführung der für den jeweiligen Vertretungsfall vereinbarten Unterrichtseinheiten und Unterrichtsinhalte.

Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wird, besteht keine über die Unterrichtszeit einschließlich der Vor- und Nachbereitung hinausgehende Arbeitsverpflichtung.

Der externen Vertretungskraft ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die externe Vertretungskraft ist insbesondere verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit den Schülerinnen und Schülern bekannt werdenden Daten sowie über sonstige vertrauliche Angelegenheiten auch nach Vertragsbeendigung Stillschweigen zu bewahren. Alle Unterlagen über Schülerinnen und Schüler sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

## 6. Tarifvertragliche oder gesetzliche Regelungen

Auf das jeweilige befristete Arbeit	sverhältnis findet der TV-L Anwendung.
Ort, Datum	
Schulleiter / Schulleiterin	Herr / Frau
bei Grund–/Mittelschulen: auch das Schulamt	-
	ersönlichen Daten durch den Freistaat Bayern im Rahmen envereinbarung und der jeweiligen befristeten Arbeitsver-
Herr / Frau	-